

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2011

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 114

- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden, der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung, der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung, der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung und der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe..... 114
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF..... 120

Satzungen

- Satzung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst..... 121
- Satzung des Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe..... 123
- Änderung der Satzung der Ev. Stiftung „Luise-Arntz-Vermächtnis“..... 125
- Änderung der Satzung der „Stiftung Ev. Kirche Waldbauer-Zurstraße“..... 126

Urkunden

- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein und der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak..... 126
- Aufhebung der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh..... 126
- Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein und Bestimmung des Stellenumfanges 126
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bocholt..... 127

Bekanntmachungen

- Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2011..... 127
- Dienstrecht: Benennung von Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten..... 128
- Generalversammlung 2011 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –..... 129

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 129

Personalnachrichten

- Erste Theologische Prüfung..... 130
- Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 130
- Ordinationen..... 130
- Berufungen..... 130
- Freistellungen..... 130
- Ruhestand..... 130
- Todesfälle..... 131

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 131
- Kreispfarrstellen..... 131
- Gemeindepfarrstellen..... 131

Sonstige Stellen.....	131
A-Kirchenmusikstelle.....	131

Rezensionen

Michael Fehling, Berthold Kastner (Hrsg.): „Verwaltungsrecht VwVfG – VwGO – Nebengesetze. Handkommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	132
Dieter Bartosch: „Digitale Personalakte. Recht – Organisation – Technik“ Rezensent: Reinhold Huget.....	132

Günter Brakelmann: „Evangelische Kirche im Entscheidungsjahr 1933/1934: Der Weg nach Barmen. Ein Arbeitsbuch“ Rezensent: Dr. Manuel Schilling.....	133
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Michael Weinrich: „Religion und Religions- kritik. Ein Arbeitsbuch“ Rezensent: Dr. Rainer Dinger.....	133
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Christian Danz: „Einführung in die evangelische Dogmatik“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	135
----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.05.2011
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden, der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung, der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung, der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung und der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe

Vom 13. April 2011

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Nach § 8 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - Nach § 9 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - Nach § 9 werden die Wörter „§ 9a Sonstige Ausbildungsbedingungen“ eingefügt.
 - Nach § 11 wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Wörter „Ausbildungsentgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.
 - Nach § 13 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - Nach § 18 werden die Wörter „Urlaubsgeld, Zuwendung“ durch die Wörter „Jahressonderzahlung, Abschlussprämie“ ersetzt.
- In § 2 Absatz 1 Buchstabe f werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Angestellten bzw. die Arbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- In § 7a wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Ausbildungsentgelts und die Beträge für Unterkunft und Verpflegung sind in der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (Anlage 1) geregelt.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bezüge“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der für das Ausbildungsentgelt jeweils geltenden Regelung, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihm gezahlten Ausbildungsentgelt und des seiner Tätigkeit entsprechenden Tabellenentgelts.“
7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„ § 9a

Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeitenden maßgebend sind. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348-Fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 6 Absatz 1) zu teilen.“

8. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Wörter „Ausbildungsentgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „Entgelt in Höhe des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Absatz 1 Satz 3 wird Satz 2.

dd) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt und die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ gestrichen.
11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „der Urlaubsvergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ und die Angabe „§ 20 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
12. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
13. § 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

14. In § 19 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
15. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

Entgeltordnung

für die kirchlichen Auszubildenden

(AzubiEntO)

Vom 13. April 2011

§ 1

Ausbildungsentgelt

(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011 Euro	ab 01.09.2011 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	695,55	703,22

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011 Euro	ab 01.09.2011 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98	753,20
im dritten Ausbildungsjahr	790,30	799,02
im vierten Ausbildungsjahr	853,18	862,59

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 Absatz 2 Ziffer 1 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

Den Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 vom Hundert der Zulagen gezahlt werden, die Mitarbeitenden nach § 16 BAT-KF zustehen.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um 137,57 Euro gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um 35,32 Euro gekürzt. Gewährt der Auszubildende nur Verpflegung, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um 102,25 Euro gekürzt.

§ 4

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 5

Jahressonderzahlung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 vom Hundert des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die bzw. der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen

- Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
- Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats,

wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

(5) Wurde mit Auszubildenden, die ihr Ausbildungsverhältnis in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 begonnen haben und am 1. Juli des Jahres noch im Ausbildungsverhältnis stehen, die Zahlung von Urlaubsgeld und eine Zuwendung vereinbart, tritt an diese Stelle die Jahressonderzahlung. Die Auszubildenden, die bis zum 1. Dezember 2011 ihr Ausbildungsverhältnis durch Prüfung beenden, erhalten im Jahr 2011 ein Urlaubsgeld nach bisherigem Recht.

§ 6

Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

Artikel 2

Änderung der Ordnung

zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der kirchlichen Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 werden die Wörter „Entgelt sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge“ durch das Wort „Praktikantenentgelt“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
3. § 5 wird zu § 4, und § 6 wird zu § 5.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 5 Fortzahlung des Praktikantenentgelts bei Erholungsurlaub sowie im Krankheitsfall“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Urlaubsentgelt das Entgelt“ durch die Wörter „Entgelt das Praktikantenentgelt“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Urlaubsentgelts“ durch das Wort „Praktikantenentgelts“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

5. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Vermögenswirksame Leistung

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen/Praktikanten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Arbeitgebern die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
 - (2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
 - (3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Praktikantin/dem Praktikanten von ihrem/seinem Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Praktikanten- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.
 - (4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Praktikantin/der Praktikant Praktikantenentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.
 - (5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Jahressonderzahlung

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 vom Hundert des der Praktikantin/dem Praktikanten in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Praktikantenentgelts (§ 1). Bei Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses.
 - (2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Praktikantin/der Praktikant keinen Anspruch auf Praktikantenentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat.
- Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen und Praktikanten kein Praktikantenentgelt erhalten haben wegen
- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das

Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Praktikantentgelt ausbezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
8. In § 9 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz,
nach dem Hebammengesetz und
in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe f werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
2. In § 6 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt. Die Höhe

des Ausbildungsentgelts ist in der Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflege (Anlage 1) geregelt.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die jeweilige Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das jeweilige Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Urlaubsvergütung (§ 16 Absatz 2)“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Satz 3 wird Satz 2.
 - d) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Urlaubsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
10. § 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18
Vermögenswirksame Leistungen,
Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Die Schülerin/der Schüler erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

11. In § 19 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.

12. In § 20 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
13. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
14. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO)

Vom 13. April 2011

§ 1

Ausbildungsentgelt

(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011 Euro	ab 01.09.2011 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	816,68	825,69
im zweiten Ausbildungsjahr	877,40	887,07
im dritten Ausbildungsjahr	977,59	988,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011 Euro	ab 01.09.2011 Euro
Krankenpflege- hilfe	748,88	757,14

(2) Wird eine andere Ausbildung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 des Krankenpflegegesetzes, gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes oder gemäß der landesrechtlichen Vorschriften zur Krankenpflegehilfeausbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt in Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Ordnung zur Regelung der

Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt bezogene Ausbildungsentgelt.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Schülerinnen und Schüler eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Schülerin/dem Schüler von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Schülerin/dem Schüler Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3

Jahressonderzahlung

(1) Schülerinnen und Schüler, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 vom Hundert des den Schülerinnen und Schülern in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei Schülerinnen und Schülern, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall haben.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Schülerinnen und Schüler kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

(5) Wurde mit Schülerinnen und Schülern, die ihr Ausbildungsverhältnis in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 begonnen haben und am 1. Juli des Jahres noch im Ausbildungsverhältnis stehen, die Zahlung von Urlaubsgeld und eine Zuwendung vereinbart, tritt an diese Stelle die Jahressonderzahlung. Die Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. Dezember 2011 ihr Ausbildungsverhältnis durch Prüfung beenden, erhalten im Jahr 2011 ein Urlaubsgeld nach bisherigem Recht.

§ 4

Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Schülerinnen und Schüler eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

Artikel 4

§ 1

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungen treten am 1. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden vom 26. März 2003, die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993,

die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992, die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 und die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe vom 26. März 2003 treten mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

Dortmund, 13. April 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Zippel

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 13. April 2011

§ 1

Änderung des BAT-KF

In § 8 Absatz 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

In § 8 Absatz 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte-KF

In der Anlage 6 zum BAT-KF werden in § 7 Absatz 1 Buchstabe d nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, 13. April 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Zippel

Satzungen

Satzung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, 17.02.2011
Az.: 403.12

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 17. Februar 2011 die am 13. September 2010 von der Konferenz der Synodalbeauftragten beschlossene Satzung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst bestätigt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst

Vom 13. September 2010

§ 1

(1) Der „Westfälische Verband für Kindergottesdienst“ (im folgenden Verband genannt) dient der Förderung der Gottesdienste mit Kindern in Westfalen. Er steht mit seinen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung an Kindern. Er leistet seine Arbeit unter Berücksichtigung der Selbstständigkeit und Eigenart der einzelnen Gottesdienste mit Kindern

(2) Sitz des Verbandes ist Bielefeld.

(3) Der Verband ist Mitglied des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er fördert alle Arbeit, die den Gottesdiensten mit Kindern dient,
- er regt an, Kindergottesdienste zu einem verlässlichen Angebot der Gemeinde zu machen,
- er arbeitet an der Gestaltung von Liturgie und Liedgut für Gottesdienste mit Kindern mit,
- er nimmt die Interessen der Kindergottesdienstarbeit in der Öffentlichkeit wahr,
- er ist angegliedert an die Pfarrstelle für Kindergottesdienstarbeit in der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- er veranstaltet regionale Tagungen zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und führt Kindergottesdiensttage für den Bereich der EKvW durch,
- er pflegt die Beziehungen zu den kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen und nimmt die Möglichkeiten zur Kooperation wahr,

- er schlägt der Kirchenleitung durch seinen Vorstand einen Vertreter oder eine Vertreterin zur Berufung in die Landessynode vor,
- er pflegt Beziehungen zu anderen Kindergottesdienst- und Sonntagsschulverbänden in Deutschland und weltweit,
- er fördert die Kindergottesdienstarbeit in den Kirchen der Ökumene.

§ 3

Die Arbeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- Mitglieder des Verbandes sind die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Beauftragtenkonferenz auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 5

Der Verband wird geleitet von:

- der Konferenz der Beauftragten für Kindergottesdienst,
- dem Vorstand.

§ 6

(1) Der Konferenz der Beauftragten für Kindergottesdienst gehören an:

- die Synodalbeauftragten für Kindergottesdienst der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen, die – einschließlich eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin für den Verhinderungsfall – von den Kirchenkreisen berufen werden,
- die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes,
- bis zu zwei weitere Mitglieder, die von der Konferenz der Beauftragten berufen werden.

(2) Für jeden Kirchenkreis ist jeweils ein Beauftragter oder eine Beauftragte stimmberechtigt. Bei mehreren Beauftragten für einen Kirchenkreis ist die Stimmberechtigung vor Abstimmungen zu klären. Der Vorstand kann Gäste einladen.

(3) Die Konferenz der Beauftragten tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder der Vorsitzenden oder der

Stellvertretung einberufen und geleitet. ³Die Konferenz der Beauftragten ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist. ⁴Über Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, entscheidet die Konferenz der Beauftragten.

(4) Eine außerordentliche Konferenz der Beauftragten ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens sieben Synodalbeauftragte dies verlangen.

(5) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ⁴Bei Wahlen ist derjenige oder diejenige gewählt, der oder die die meisten Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(6) ¹Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Erschienenen beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 7

(1) Die Konferenz der Beauftragten gibt Richtlinien und Anregungen für die Arbeit des Verbandes.

(2) Die Konferenz der Beauftragten hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung,
- b) Wahl des oder der Vorsitzenden des Verbandes, des Stellvertreters oder der Stellvertreterin und der übrigen von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich,
- c) Beschlussfassung über Anträge an die Konferenz der Beauftragten und Vorlagen des Vorstandes des Verbandes,
- d) Benennung der Abgeordneten für die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Vorschlag des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts, nachdem er vorher im Rahmen des landeskirchlichen Rechnungsprüfungswesens geprüft worden ist, und Entlastung des Vorstandes.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) neun von der Konferenz der Beauftragten auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern,
- b) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden,
- c) dem theologischen Dezernenten oder der theologischen Dezernentin für Kindergottesdienststar-

beit des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen,

- d) der Pfarrerin oder dem Pfarrer für Kindergottesdienst.

(2) ¹Bei den Wahlen zum Vorstand ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen Rechnung zu tragen. ²Ihre verschiedenen Gebiete sind möglichst zu berücksichtigen.

(3) Im Vorstand sollen vier Nichttheologen oder Nichttheologinnen vertreten sein.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a) den Schriftführer oder die Schriftführerin und die Stellvertretung,
- b) den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und die Stellvertretung.

§ 9

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Öffentlichkeit.

(2) Er bereitet die Konferenz der Beauftragten vor und sorgt für die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse.

(3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende bildet gemeinsam mit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin den Geschäftsführenden Ausschuss. ²Dieser kann in Bedarfsfällen, die keinen Aufschub dulden, Entscheidungen treffen, die nachträglich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 11

¹Scheiden der oder die Vorsitzende des Verbandes oder sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Konferenz der Beauftragten für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. ²Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand selbst ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen.

§ 12

(1) ¹Die Auflösung des Verbandes kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Beauftragten von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Beauftragten beschlossen werden. ²Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) ¹Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermö-

gen an die Evangelische Kirche von Westfalen. 2Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für die Aufgaben der Kindergottesdienstarbeit zu verwenden.

§ 13

1Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Konferenz der Beauftragten vom 13. September 2010 nach Bestätigung durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft. 2Sie tritt an die Stelle der am 7. März 1977 beschlossenen Satzung und der Änderung vom 28. Februar 1992.

Dortmund, 13. September 2010

Westfälischer Verband für Kindergottesdienst

Der Vorsitzende
Horstmeier

Satzung des Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, 12.04.2011
Az.: 271.51

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt hiermit die folgende Satzung bekannt:

Satzung des Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe

Vom 1. April 2011

Präambel

Im Jahre 1922 wurde der Fachverband als „Evangelischer Kinderpflegeverband für Westfalen und Lippe“ mit dem Ziel gegründet, die vom evangelischen Glauben geprägte Arbeit mit Kindern zu fördern und zu begleiten, die Träger zu beraten und sich durch die Mitgestaltung an gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit und für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft einzusetzen.

Die Arbeit in dem „Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder“ ist diesem Auftrag verbunden und versteht ihn als Teil des gemeindlichen Auftrags, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Dabei soll Kindern und ihren Familien die Möglichkeit gegeben werden, christliche Traditionen kennenzulernen und Glaube als gelebtes Miteinander zu erfahren.

In der Bindung an diesen kirchlichen Auftrag gibt sich der Fachverband auf der Grundlage der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Evangelischer Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe“.
2. Er führt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber staatlichen und kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie im Zusammenhang mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Träger der evangelischen Kindertageseinrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, soweit sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. sind. Der Fachverband unterhält eine Geschäftsstelle an seinem Sitz in Münster.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Aufgaben des Fachverbandes sind insbesondere:

- a) Bündelung der Trägerinteressen, die Entwicklung und Abstimmung fachlicher und fachpolitischer Grundsatzpositionen,
- b) Erarbeitung und Verabschiedung von pädagogischen Grundsätzen für die Arbeit der evangelischen Kindertageseinrichtungen,
- c) Information, Beratung und Förderung der Träger,
- d) Durchführung von zentralen und regionalen Veranstaltungen, u. a. zur Information, Qualifizierung und Fortbildung,
- e) Durchführung zentraler und regionaler Angebote zu fachlichen Themen inkl. Fortbildungen,
- f) Initiierung, Förderung und Unterstützung von Projekten.

§ 3

Organe

Organe des Fachverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Delegierten der Träger und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je zwei Delegierte aus jedem Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - b) zwei Delegierte aus der Lippischen Landeskirche,
 - c) zwei Delegierte, die von den nicht verfasst kirchlichen Trägern gewählt werden.
3. Bei Abstimmungen richtet sich die Anzahl der Stimmen der Delegierten nach der Zahl der Kindertageseinrichtungen ihrer entsendenden Stelle:
 - a) Delegierte, die weniger als 20 Tageseinrichtungen vertreten, haben je 1 Stimme,
 - b) Delegierte, die 20 bis 40 Tageseinrichtungen vertreten, haben je 2 Stimmen,
 - c) Delegierte, die 40 bis 60 Tageseinrichtungen vertreten, haben je 3 Stimmen,
 - d) Delegierte, die über 60 Tageseinrichtungen vertreten, haben je 4 Stimmen.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes des Fachverbandes gehören der Delegiertenversammlung stimmberrechtigt an. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
 5. Zur Delegiertenversammlung können Personen mit beratender Stimme vom Vorstand eingeladen werden.
2. Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Sie muss darüber hinaus zusammengerufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich beim Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung beantragt.
 3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 4. Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Delegiertenversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
 6. Die Leitung der Delegiertenversammlung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
 7. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät über Grundsatzfragen und beschließt über fachliche und fachpolitische Grundsatzpositionen für die Diakonischen Werke im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder.
2. Sie wählt die von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
3. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
4. Sie entscheidet über die Übernahme neuer Aufgaben sowie über den Verzicht auf bisherige Aufgaben im Rahmen dieser Satzung.
5. Sie beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit des Fachverbandes mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
6. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fachverbandes.
7. Die Delegierten stehen im Austausch mit den Trägern im Kirchenkreis, sorgen für Meinungsbildung und Abstimmung zu den Themen der Delegiertenversammlung.

§ 6

Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand des Fachverbandes mit einer Tagesordnung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun stimmberechtigten Personen, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, Westfalen oder der Lippischen Landeskirche sind oder zumindest einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. angeschlossenen Kirche angehören.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) sechs von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählte Personen. Für Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, ist entsprechend nachzuwählen,
 - b) je eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen benannte Vertretung,
 - c) eine von dem Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche gemeinsam benannte Vertretung.
3. Die Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
4. Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 2 Buchstabe a werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren im Einklang mit den Presbyteriumswahlen¹ gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist unmittelbar auf der nächsten Delegiertenversamm-

lung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel vier mal jährlich, zusammen. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sein müssen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Fachverband und ist für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 verantwortlich.
2. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, bereitet ihre Beschlüsse vor und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle unterstützt.
3. Zwischen der Delegiertenversammlung berät und beschließt der Vorstand über die fachlichen und fachpolitischen Fragen, soweit nicht Grundsatzpositionen der Arbeit betroffen sind.
4. Der Vorstand kann Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Konferenzen einrichten und einberufen.

§ 9

Gemeinnützigkeit

1. Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Fachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes

Eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein müssen, mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender

Tagesordnungspunkt vorgesehen sein. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche und der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Landeskirchenrates der Lippischen Landeskirche.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 1. April 2011 beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Landeskirchenamtes der Lippischen Landeskirche mit Wirkung vom 1. Juli 2011 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Oktober 2004 außer Kraft.
3. Die Neuwahl der Gremien erfolgt erst im Zuge der kirchlichen Wahlen (Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände) im Jahr 2012.

Einvernehmen

des Landeskirchenamtes
hergestellt in der Sitzung am 12. April 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

¹ Bei der erstmaligen Wahl wird die Wahlperiode verkürzt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahlen der Presbyterien.

Änderung der Satzung der Ev. Stiftung „Luise-Arntz-Vermächtnis“

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Höxter vom 16. Februar 2011 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der Ev. Stiftung „Luise-Arntz-Vermächtnis“ vom 26. August 2009 (KABl. 2009 S. 338) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. April 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 930.29-4413

Änderung der Satzung der „Stiftung Ev. Kirche Waldbauer-Zurstraße“

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Luth Kirchengemeinde Zurstraße vom 23. Februar 2011 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Stiftung Ev. Kirche Waldbauer-Zurstraße“ vom 27. April 2006 (KABl. 2006 S. 154) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. April 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)

Az.: 930.29-3325

Bielefeld, 17. Mai 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3615/02

Aufhebung der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, wird die 10. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Bielefeld, 3. Mai 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3205/10

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein und der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein und die Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, beide Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, werden mit Wirkung vom 1. Juni 2011 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein und der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein und Bestimmung des Stellenumfangs

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 3. Mai 2005 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird zum 1. Juni 2011 aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3613/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Bocholt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Bielefeld, 3. Mai 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5004/03

Bekanntmachungen

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2011

Landeskirchenamt Bielefeld, 15.04.2010
Az.: 443.37

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat noch freie Stellen in der Urlauberseelsorge im Ausland zu besetzen. Eine kontinuierlich durchgehende Besetzung der ausgeschriebenen Stellen ist für die Arbeit und Annahme des Kirchlichen Dienstes sehr wichtig.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der noch freien Stellen
in der Urlauberseelsorge im Ausland
Stand: 18. April 2011**

Dänemark

Blaavand, Ål/Vestjütland
Ende Juli bis Anfang September

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Hune/Nordjütland
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August

Marielyst/Falster
ab 7. August

Poulsker/Bornholm
18. Juli bis 5. August

Insel Rømø/Kongsmark
Juli und August

Frankreich

Mimizan/Arachon
Juli

St. Jean du Gard/Cevennen
8. bis 27. Juli

Ile d'Oléron
August

Montalivet Mitte
Juli bis Mitte August

Italien

Bibione-Pineda u. Lido del Sole
Juni bis 19. August

Bruneck und Sexten
19. Juli bis 3. August

Capri
September und Oktober

Gardone/Gardasee
27. Juli bis 9. September

Lazise, Bardolino und Malcesine/Gardasee
Juni und Juli
Sulden/Südtirol
10. Juli bis 2. August

Letland

Liepaja
11. bis 29. August

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesische Inseln
20. bis 31. August

Groet, Gem. Schoorl/Nordholland
6. bis 29. August

Renesse
8. bis 29. Juli

Schiermonnikoog/Westfriesische Inseln
1. bis 25. Juli

Oostkapelle/Zeeland
1. bis 22. Juli und 12. bis 29. August

Österreich

Burgenland

Nickelsdorf
22. Juli bis 15. August

Rust und Mörbisch
1. Juli bis 1. August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim
1. bis 18. Juli und 13. bis 29. August

Gmünd und Fischertratten
5. bis 15. August

Hermagor und Watschig
1. bis 11. Juli

Maria Wörth
5. bis 15. August

Obervellach
29. Juli bis 15. August

Ossiach und Tschöran
5. bis 22. August

Velden am Wörthersee
5. bis 29. August

Oberösterreich

Attersee
15. Juli bis 1. August

Gmunden
Juli

Gosau
Juli

Scharnstein
1. bis 18. Juli und 5. bis 22. August

St. Wolfgang
1. bis 18. Juli

Osttirol

Lienz
September

Tirol

Kitzbühel
1. bis 18. Juli

Mayrhofen und Fügen
29. Juli bis 8. August

Pertisau
Juli oder August

Seefeld und Telfs
21. Juli bis 29. August

Wildschönau und Wörgl
1. bis 11. Juli und 6. bis 29. August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
22. Juli bis 29. August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
19. bis 29. August

Zell am See
15. Juli bis 29. August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
19. bis 29. August

Bad Radkersburg
Juli oder August

Ramsau am Dachstein
19. August bis 5. September

Polen

Karpacz, Kirche Wang/Riesengebirge
Mai bis September

Ungarn

Hajdúszoboszló/Nordungarn
Juni

Interessenten können sich an das Kirchenamt der EKD, Tel.: 0511 2796-133 und -138 oder per E-Mail an: urlaubsseelsorge@ekd.de wenden.

Dienstrecht: Benennung von Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten

Landeskirchenamt
Az.: 300.5

Bielefeld, 17.03.2011

Ärztliche Untersuchungen nach dem Dienstrecht für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können zukünftig nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 17. März 2011 sowohl durch Amtsärztin-

nen und Amtsärzte als auch durch die nachbenannten Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte erfolgen. Als Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte für die Evangelische Kirche von Westfalen werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 benannt:

- a) Innere Medizin:
 - aa) Herr Privatdozent Dr. med. Christian Ole Feddersen, Chefarzt der Klinik für Innere Medizin, Pneumologie und Beatmungsmedizin, Gilead I
 - bb) Herr Prof. Dr. med. Rainer Wiewrodt, Leitender Oberarzt der Klinik für Innere Medizin am Universitätsklinikum Münster
- b) Unfallchirurgie/Orthopädie:
 - aa) Herr Dr. med. Hans-Werner Kottkamp, Leiter der Zentralen Notaufnahme in Gilead
 - bb) Herr Prof. Dr. med. Rüdiger Smektala, Leitender Arzt der Abteilung für Unfallchirurgie und Orthopädie, Knappschafts Krankenhaus Bochum
 - cc) Herr Prof. Dr. Hans Henning Wetz, Leiter der Poliklinik technische Orthopädie und Rehabilitation am Universitätsklinikum Münster
- c) Psychiater:
 - aa) Herr Dr. med. Rainer Uwe Burdinski, stellvertretender Chefarzt in Gilead IV
 - bb) Frau Dr. med. Elisabeth Schmitt, Leitende Ärztin der Abteilung Psychosomatik und Psychotherapie der Klinik Flachsheide in Bad Salzuflen
 - cc) Herr Dr. med. Thomas Finkbeiner, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie beim Evangelischen Krankenhaus Lütgendortmund
 - dd) Herr Prof. Dr. med. Ulrich Trenckmann, Direktor der Prinzhornklinik Hemer/Westfalen
 - ee) Herr Prof. Dr. Gereon Heuft, Leiter der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Münster

Generalversammlung 2011 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.05.2011
Az.: 912.121

Die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG findet am

8. Juni 2011

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahrstermin 2011** – wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren und die praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

1. Schöpfung und Tora. Zum religionsgeschichtlichen Hintergrund von Psalm 19
2. Profile alttestamentlicher Rede von „Gerechtigkeit“. Überlegungen mit selbst gewählten Schwerpunkten

Neues Testament

1. Anfänge und Begründung der Heidenmission nach der Apostelgeschichte
2. Grundentscheidungen in der Ethik des Paulus

Kirchengeschichte

1. Augustin über Gott und Zeit – eine Untersuchung zum XI. Buch der Confessiones
2. Das Wöllnersche Religionsedikt von 1788: Anlass, Absicht, Wirkung

Systematische Theologie

1. Karl Barths Wendung zu einer „Theologie des Wortes Gottes“ und ihre Bedeutung für die evangelische Dogmatik
2. Die friedensethischen Stellungnahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz seit 1981. Positionen und theologische Begründungen im Vergleich

Klausurarbeiten

Altes Testament

Die Exodustradition im Alten Testament: Historischer Hintergrund und theologische Ausformung

Zu übersetzen ist: Dtn. 6, 20–25

Neues Testament

1. Die Bergpredigt als Zeugnis matthäischer Theologie
Zu übersetzen ist: Mt. 5, 13–16
2. Die Bedeutung des „Geistes“ im Neuen Testament
Zu übersetzen ist: Röm. 8, 1–4

Kirchengeschichte

1. Die Entstehung der christlichen Bibel

2. Confessio Augustana – Entstehungssituation, inhaltliche Charakterisierung, theologische Beurteilung

Systematische Theologie

1. „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater außer durch mich“ (Joh. 14, 6). Was bedeutet diese Aussage Jesu für das christliche Verständnis von Offenbarung?
2. Das Doppelgebot der Liebe als Begründungsansatz einer christlichen Ethik

Praktische Theologie

1. Was ist ein Abendmahl nach evangelischem Verständnis? Welche Funktion hat das Abendmahl in einem evangelischen Gottesdienst?
2. Die Bedeutung Schleiermachers für die Entwicklung der Praktischen Theologie

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

1. Sonntag nach Ostern (Quasimodogeneti), Kol. 2, 12–15

Unterrichtsentwurf

Für eine Lerngruppe im Jg. 6 eines Gymnasiums ist im Rahmen der Leitlinie 2 „Jesus und seiner Botschaft begegnen – Christus bekennen“ und des Reihenthemas „Das Nötige tun: Von Jesus helfen und heilen lernen“ eine Stunde zu Lk. 17, 11–19 („Der dankbare Samariter“) zu konzipieren (vgl. Richtlinien und Lehrpläne Ev. Religionslehre, Gymnasium Sekundarstufe I, Frechen 1993).

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2011 bestanden:

- B e c k, Annette, 45768 Marl
 E r l i n g, Stefanie, 24116 Kiel
 F ö s t e, Stefan, 45964 Gladbeck
 H e n s e l m e y e r, Tim Hendrik, 48149 Münster
 H o f f m a n n, Nicole, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 M e y e r, Philipp, 48151 Münster
 N e u m a n n, Carsten, 48147 Münster
 N i t s c h, Peter, 48153 Münster
 O h r n d o r f, Thilo, 69124 Heidelberg
 R a a s c h, David, 44869 Bochum
 S c h m i t t, Gesina, 04317 Leipzig
 S e e l m e i e r, Miriam, 45768 Marl

- S i e m i e n o w s k i, Jessica, 44625 Herne
 S t u c k e, Ingo, 33699 Bielefeld
 T o t z e c k, Markus, 45888 Gelsenkirchen
 Z a s t r o w, Richard, 48147 Münster

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. April 2011 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

- C o r z i l i u s, Björn, KK Paderborn
 E r l i n g, Stefanie, KK Lübbecke
 F ö s t e, Stefan, KK Minden
 K e r n, Gabi, KK Herford
 M e y e r, Philipp, KK Recklinghausen
 N i t s c h, Peter, KK Arnsberg
 R a a s c h, David, KK Bielefeld
 S c h l e u ß n e r, Elisabeth, KK Paderborn
 S t u c k e, Ingo, KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten
 Z a s t r o w, Richard, KK Münster

Ordinationen

Pfarrerin z. A. Melanie E r b e n am 17. April 2011 in Pr. Oldendorf.

Berufungen

Pfarrer Dr. Vicco v o n B ü l o w mit Wirkung vom 1. Juni 2011 zum Mitglied des Landeskirchenamtes und zum Landeskirchenrat ernannt;

Pfarrerin Sandra F e d e l e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerin Daniela K i r s c h k o w s k i zur Pfarrerin der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, 7. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Henning W a s k ö n i g zum Pfarrer der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen.

Freistellungen

Pfarrer Christian R e i s e r infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in der Ev.-Luth. Gemeinde deutscher Sprache in La Paz/Bolivien für die Zeit vom 15. Juli 2011 bis 14. Juli 2014 (§ 77 PfdG).

Ruhestand

Pfarrer Volkert B a h r e n b e r g, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, Westfälische Kliniken Warstein, zum 1. Juli 2011;

Pfarrer Michael B r ö s k e, Ev. Kirchenkreis Herford, 8. Kreispfarrstelle, zum 1. August 2011;

Pfarrer Rolf D ü f e l m e y e r, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, 4. Kreispfarrstelle, zum 1. August 2011;

Pfarrerinnen Jutta F r ö h l i c h, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 2011;

Pfarrer Volker L i e p e, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juli 2011;

Pfarrer Hans-Werner T s c h i r c h zum 1. August 2011;

Pfarrerinnen Barbara W i e m a n n zum 1. August 2011;

Pfarrer Wilhelm W i l k i n g, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, 13. Kreispfarrstelle, zum 1. August 2011.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Klaus C u m m e n e r l, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Vlotho, am 20. April 2011 im Alter von 60 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Juni 2011.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Münster an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bocholt (75 %), befristet für sechs Jahre, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juni 2011;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oelde, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. November 2011.

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle

Die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt schreibt ihre

A-Stelle für Kirchenmusik (100 %)

aus, da die bisherige Stelleninhaberin eine Leitungsaufgabe in einer anderen Landeskirche übernimmt.

Lippstadt ist ein attraktives westfälisches Mittelzentrum mit 70.000 Einwohnern.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt hat 12.500 Gemeindeglieder in 6 Gemeindebezirken. Im Stadtzentrum liegt die Marienkirche, eine gotische Hallenkirche mit einer Ott-Orgel, 1997 renoviert von der Berliner Orgelbauwerkstatt (III/Ped, 47). Daneben gibt es weitere historische und moderne Kirchbauten.

Die Kirchenmusik hat seit Jahrzehnten einen hohen Stellenwert. Dafür stehen ein florierendes Konzertleben und derzeit 13 musikalische Gruppen – z. T. unter nebenberuflicher Leitung.

Wir suchen:

- Talent zur Nachwuchsarbeit vom Kindergarten bis zum Orgelunterricht,
- Professionalität für große Chorwerke mit Orchester,
- Freude an gottesdienstlichem Musizieren und Offenheit für frische Töne,
- Begeisterung für Ihre Hauptinstrumente Stimme und Orgel,
- Organisationstalent, Teamfähigkeit und Networking,
- Sicherheit im Umgang mit Textverarbeitung und Internetnutzung.

Wir bieten:

- Vielfalt der Chorarbeit: Kinderchöre, Posaunenchor, Kantoreigruppen,
- Zusammenarbeit mit nebenberuflichen Musikerinnen und Musikern,
- Begleitung durch den Fachausschuss Kirchenmusik,
- Unterstützung durch die Stiftung Kirchenmusik,
- Vergütung nach BAT-KF,
- kulturelles Potenzial in der Stadt Lippstadt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.evangelisch-in-lippstadt.de.

Ihre Fragen beantworten gern: KMD Christa Kirschbaum, Tel.: 02941 79407; Pfarrer Christoph Peters, Tel.: 02941 12362.

Ihre Bewerbung interessiert uns! Senden Sie sie bitte an: Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenmusik, z. H. Pfarrer Volker Neuhoff, Präses presbyterii, Brüderstraße 15, 59555 Lippstadt.

Bewerbungsschluss ist Freitag, **1. Juli 2011**. Vorstellungsgespräche sind am Dienstag, 19. Juli, ab 14 Uhr. Die praktische Vorstellung findet am Dienstag und Mittwoch, 13. und 14. September, ab jeweils 14 Uhr statt.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Michael Fehling, Berthold Kastner (Hrsg.):
„Verwaltungsrecht
VwVfG – VwGO – Nebengesetze.
Handkommentar“
Rezensent: Reinhold Huget**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010, 2. Auflage, 3214 Seiten, gebunden, 98 €, ISBN 978-3-8329-2981-7

Im kirchlichen Bereich galten früher hauptsächlich die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns. Dies hat sich jetzt grundlegend durch das mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD) geändert. Das VVZG-EKD enthält zum einen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere zum Erlass von Verwaltungsakten, zum anderen sind die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsrechts integriert. Dabei hat sich der kirchliche Gesetzgeber eng an den staatlichen Gesetzen (Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes – VwVfG) und am Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) orientiert. Im Wege der Auslegung von Bestimmungen ist es regelmäßig erforderlich, auf die Kommentierungen des staatlichen Rechts zurückzugreifen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass für kirchliche Verwaltungsgerichtsverfahren die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes gelten und ergänzend die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hinzugezogen werden.

Bereits die erste Auflage des Handkommentars (KABl. 2007 S. 122) hat sich durch die Kommentierung der Vorschriften des VwVfG und der VwGO in einem Werk einen Namen gemacht. Auf Anregungen der Leserschaft wurden in der 2. Auflage zusätzlich das Verwaltungszustellungs- und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz aufgenommen. Die Kommentierung deckt nunmehr das gesamte Allgemeine Verwaltungsrecht umfassend ab. Mit der Zusammenführung all dieser Gesetze ist es gelungen, Wechselbezüge zwischen den Rechtsnormen herauszustellen. Unnötige Doppelkommentierungen werden durch Querverweise möglichst vermieden. Es verwundert schon ein wenig, wie es den Autoren, die sich aus namhaften Hochschullehrern, Richtern, Fachanwälten und Verwaltungsjuristen zusammensetzen, gelungen ist, auf ca. 3200 Seiten das Grundlegende zu den Rechtsnormen des Allgemeinen Verwaltungsrechts festzuhalten. Dies gelingt nur, wenn beispielsweise bei der zitierten Rechtsprechung neben den grundlegenden Entscheidungen nur die letzten Entscheidungen, in der Regel solche mit hoher Aktualität, zu einem Thema ausgewählt werden, denn frühere Entscheidungen können ohne Weiteres über die zitierte Literatur ge-

funden werden. Das hilft, das Werk vom Seitenumfang her im Rahmen zu halten, wobei der Kommentar auf eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit praktischer Relevanz nicht verzichtet. Der Handkommentar zeichnet sich durch Übersichtlichkeit, Fachkompetenz, Handlichkeit und durch einen günstigen Preis aus, der allen Mitarbeitenden empfohlen werden kann, die mit kirchlichen Verwaltungsverfahren, der Zustellung von Bescheiden oder Prozessverfahrensfragen in Berührung kommen.

**Dieter Bartosch:
„Digitale Personalakte.
Recht – Organisation – Technik“
Rezensent: Reinhold Huget**

DATAKONTEXT, Frechen 2010, 2. Auflage, 230 Seiten, Paperback, 34,95 €, ISBN 978-3-89577-553-6

Bereits die 1. Auflage 2008 war Gegenstand einer ausführlichen Buchbesprechung (s. KABl. 2008 S. 201). Die 2. Auflage ist völlig überarbeitet und erweitert worden. Auf Grundlage neuester Gesetzgebung und Rechtsprechung durchleuchtet der Autor Dieter Bartosch, der bis 2004 leitende Funktionen mit den Schwerpunkten Personalgrundsatzfragen und Personalorganisation sowie Datenschutz in namhaften Wirtschaftsunternehmen innehatte und seit 2004 insbesondere Unternehmen der Privatwirtschaft in Personalprojekten, Personalorganisationen und Datenschutzmanagement berät, unter dem Blickwinkel Personaldatenverarbeitung und Personalaktenführung alle Bereiche der Personalarbeit. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der neue § 32 Bundesdatenschutzgesetz, der die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses regelt, für kirchliche Stellen der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht gilt. Hier ist nach wie vor § 24 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes anwendbar. Der Autor weist auch auf die Neuregelung des Personalaktenrechts für Beamte im Bundesbeamtengesetz vom 11. Februar 2009 hin. Dort werden Leitlinien definiert, die zwar für den kirchlichen Bereich nicht unmittelbar gelten, aber für den Umgang mit Personalakten im Bereich von Kirche und Diakonie Signalwirkung haben könnten. Es bleibt in diesem Zusammenhang abzuwarten, ob und inwieweit die EKD für die Pfardienst- und Kirchenbeamtenverhältnisse das Personalaktenrecht erstmals neu regelt.

Das Werk stellt einen guten Ratgeber dar, da in der heutigen Zeit die Personalarbeit ohne den Einsatz moderner Informationstechnologie nicht mehr denkbar ist. Daher ist der Einsatz digitaler Personalaktensysteme eine zwangsläufige Folge dieser Entwicklung. Dieter Bartosch formuliert als Ziel, durch den Einsatz digitaler Personalakten und einer prozessunterstützenden Workflow-Organisation ganz auf die Führung papierener Akten verzichten zu können. Der Inhalt gliedert sich in

- arbeitsrechtliche Fragen,
- datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen,
- Management der Digitalisierung,

- Einführungsstrategie und Organisation,
- Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze und Dokumentation,
- Auswahlkriterien und Muster.

Die Neuauflage ist als Praxishilfe gedacht und wendet sich an Führungskräfte, Projektverantwortliche, Mitarbeitende in der Personalsachbearbeitung und Mitglieder der Mitarbeitervertretungen. Unter der o. a. beschriebenen Einschränkung, dass kirchliche Regelungen zur Personalaktenführung von kirchlichen Stellen vorrangig zu beachten sind, eignet sich der Ratgeber hervorragend für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Personalakten bzw. bei der Überprüfung der bestehenden kirchlichen Systeme anstehen.

**Günter Brakelmann:
„Evangelische Kirche
im Entscheidungsjahr 1933/1934:
Der Weg nach Barmen.
Ein Arbeitsbuch“**

Rezensent: Dr. Manuel Schilling

LIT Verlag, Münster 2010, 400 Seiten, gebunden, 49,90 €, ISBN 978-3-643-10686-5

Nach längerer Stille ist wieder ein umfangreiches Buch über die Barmer Theologische Erklärung erschienen. Auf fast 400 Seiten behandelt der emeritierte Bochumer Professor für Kirchengeschichte Günter Brakelmann die Entstehungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung vom Beginn der nationalsozialistischen Machtergreifung am 30. Januar 1933 bis zur Verabschiedung der Barmer Theologischen Erklärung am 31. Mai 1934. Die erste Hälfte des Buches nimmt die eigentliche historische Darstellung ein. Der genauso umfangreiche Anhang präsentiert zunächst ein detailliertes „Kalendarium politischer und kirchlicher Ereignisse auf Reichsebene 1930–1934“ sowie eine Bibliografie der damals erschienenen theologischen und kirchenpolitischen Schriften und der wichtigsten Sekundärliteratur. Der letzte Teil des Buches bietet einige ausgewählte Dokumente aus dem Vorfeld der Barmer Theologischen Erklärung, die im westfälischen Bereich entstanden sind.

Der Band trägt die Kennzeichnung „Arbeitsbuch“. Es fasst tatsächlich mehrere Jahrzehnte intensiver Arbeit Brakelmanns am „Kirchenkampf“ zusammen. Es ist aus der konkreten Seminararbeit an der Evangelischen Stadtakademie Bochum entstanden. Für Theologen oder kirchlich gebildete Laien stellt es eine präzise Einführung in die kirchliche Zeitgeschichte zu Beginn des Nationalsozialismus dar mit dem Ziel, die eigene Weiterarbeit an dem Thema anzuregen.

Die historische Darstellung ist durch die enge Verknüpfung von politischer Entwicklung auf der einen Seite und der kirchlichen und theologischen Reaktion auf der anderen Seite gekennzeichnet. Brakelmann zeigt pointiert die Verwurzelung des deutschen Protestantismus – die Bekennende Kirche eingeschlossen – im deutschnationalen Milieu sowie dessen fast geschlossene Zustimmung zur „nationalen Revolution“.

Somit stellt Brakelmann zufolge auch die Barmer Theologische Erklärung keinen Einspruch der Kirche gegen die Zerstörung des demokratischen Rechtsstaates und der bürgerlichen Freiheiten dar. Vielmehr ist sie allein an der innerkirchlichen Freiheit innerhalb des totalitären Staates interessiert. Von da aus unterzieht Brakelmann die Verwerfungssätze der Barmer Theologischen Erklärung einer systematischen Kritik, die in sozialetischer Hinsicht vernichtend ausfällt. Unter den Theologen der Bekennenden Kirche findet allein der Bochumer Pfarrer Hans Ehrenberg teilweise Zustimmung. Seinen Schriften widmet Brakelmann eine detaillierte Analyse.

Der historische Überblick ist souverän und spannend für den Kenner wie für den Laien verfasst. Die systematische Analyse aber kann nicht überzeugen. Es wird nicht deutlich, warum Brakelmann allein die Verwerfungssätze der Barmer Theologischen Erklärung einer Prüfung unterzogen, aber die Bekenntnissätze achtlos fallen gelassen hat. Diese sind doch theologisch innovativ, von ihnen erst erhalten die Verwerfungen ihren Sinn. Hier erweist sich der politische und mentalitätsgeschichtliche Ansatz Brakelmanns – an sich eine Bereicherung – als Engführung. Von daher kann Brakelmann auch die weitere Wirkungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung und ihre Verbindung zum Widerstand nicht würdigen. Die Rolle und Haltung Karl Barths muss er sogar wider besseres Wissen verzeichnen. Warum gerade Hans Ehrenbergs theologische Ansätze von dem übrigen düster gezeichneten Hintergrund der Bekennenden Kirche ausgenommen werden, kann nur aus der Bochumer Perspektive erklärt werden, der das Buch seine Entstehung verdankt.

So souverän die historische Darstellung gelungen ist, so wenig hilfreich bleibt die systematische Zusammenfassung.

Fazit: für den Kenner interessant und spannend zu lesen. Für die breitere Leserschaft aber keine geeignete Einführung.

**Michael Weinrich:
„Religion und Religionskritik.
Ein Arbeitsbuch“**

Rezensent: Dr. Rainer Dinger

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2011, 334 Seiten, kartoniert, 29,90 €, ISBN 978-3-8252-3453-9

Der Verfasser lehrt Systematische Theologie, Ökumenik und Dogmatik an der Ruhr-Universität Bochum. Er wirkt in zahlreichen ökumenischen Dialogen und Gremien der EKD, auf europäischer und auf Weltenebene mit. Das hier vorzustellende Buch ist deutlich eine Frucht intensiver Denkarbeit eines Position beziehenden evangelischen Dogmatikers und zugleich eines Dialogsuchenden und fördernden Ökumenikers. Von seiner didaktischen Anlage her versteht sich die Veröffentlichung als „Arbeitsbuch“ im Unterschied zu einem „Lehrbuch mit abgepackten und einfach zu reproduzierenden Wissenspositionen“ (S. 10). Die flüssig geschriebene und gut lesbare Abhandlung ist klar strukturiert. Jedes der 8 Kapitel beginnt mit einer

kommentierenden Einführung, jeweils am Ende finden sich „Zwischenbilanzen“, die der Autor als „Diskussionsvorschläge“ verstanden wissen will, die auch zur eigenen Wahrnehmung anregen sollen (S. 10). Der besondere Wert dieses Buches dürfte jedoch darin bestehen, dass es dem Verfasser gelingt, im Hauptteil jedes Kapitels die unterschiedlichen Positionen zum Thema in ihrer Tiefendimension zu erfassen (sowie mithilfe geschickt ausgewählter Zitate selbst zum Sprechen zu bringen!) und darüber hinaus den Weg ihrer geschichtlichen Entstehung und Wirkung anschaulich nachzuzeichnen.

Inhaltlich geht es um das neuzeitliche Verständnis von Religion einschließlich des diesem Verständnis von Anfang an innewohnenden kritischen Potenzials. Dieses Verständnis setzt die Entdeckung der Würde und Freiheit des Menschen in Renaissance und Humanismus voraus, auch wenn sich der neuzeitliche Religionsbegriff hier noch nicht findet; wohl aber meldet sich schon im Humanismus die Kritik an dogmatischer Bevormundung durch die Kirche zu Wort. Bei den Reformatoren ist von der religio noch im herkömmlichen Sinn die Rede als demjenigen Bekenntnis, das sich im christlichen Credo artikuliert. So sagt Luther: „extra Christum omnes religiones sunt idola“, und Zwingli schreibt sein Hauptwerk als „De vera et falsa religione commentarius“ (S. 12). Erst als sich mit den Dekreten des Konzils von Trient die römisch-katholische Lehre und mit der Ausbildung der altprotestantischen Orthodoxie die evangelischen Positionen bis hin zur Erstarrung verfestigt hatten und die einander ausschließenden und bekämpfenden Konfessionen Europa mit Krieg zu überziehen begannen, trat allmählich ein neues Verständnis von Religion in Erscheinung. Sein charakteristisches Wesensmerkmal war die Loslösung der Religion von einem besonderen Wahrheitsanspruch, einem bestimmten Glaubensbekenntnis und einer konkreten Glaubensgemeinschaft zugunsten eines übergreifenden Allgemeinen. Nicht zufällig waren es Staatsphilosophen und Gesellschaftstheoretiker wie Thomas Hobbes und John Locke, die das neue Verständnis als Erste artikulierten. Aus sozialetischer Verantwortung, um des gesellschaftlichen Friedens willen wird der Religionsbegriff inhaltlich entleert, formalisiert und neutralisiert. Zugleich wird das bestimmte Glaubensbekenntnis mit seinem besonderen Wahrheitsanspruch auf einer Ebene unterhalb der allgemeinen Religion privatisiert. Der so entleerte allgemeine Religionsbegriff wird im gleichen Zug kritisch aufgeladen, insofern er nun als Instrument gegen die dogmatischen Positionen der Konfessionen eingesetzt wird. Die Kritik der Religion (*Genitivus subiectivus*) erreicht ihren vorläufigen Höhepunkt in der Philosophie Kants, welche die „wahre, alleinige Religion“ im vernünftigen Glauben verwirklicht sieht und gegen die vielerlei Arten des Glaubens in den Konfessionen abgrenzt (S. 51). Die Positionen des Idealismus (Fichte, Hegel) stellt Weinrich im Kapitel über die Aufklärung als deren Abschluss dar (S. 53 ff.). Der Idealismus setze die Aufklärung überall voraus und füge ihr nichts Neues hinzu außer einem „geistphilosophischen Rahmen“ (S. 27). – Unter den theologischen Rezeptionen

der Aufklärung ragt der Versuch Schleiermachers heraus, den von den Philosophen und Gesellschaftstheoretikern der Theologie entwundenen Religionsbegriff wieder für diese zurückzugewinnen (S. 92).

In dem vom Umfang und seiner Bedeutung her zentralen Kapitel des Buches (S. 95–182) stellt Weinrich die „Religionskritik“ als diejenige Kritik der Religion (*Genitivus obiectivus*) dar, die nach der Phase der Wertschätzung der allgemeinen, vernünftigen Religion in Aufklärung und Idealismus die Religion selbst – und zwar ganz! – infrage stellt. Weinrich verlässt hier die Nachzeichnung der Entwicklung in der historischen Abfolge zugunsten einer systematisierenden Darstellung der philosophischen, gesellschaftskritischen und psychologischen Religionskritik sowie der des radikalen Existenzialismus. Die überaus kenntnisreiche und durchgehend prägnante Darstellung vergegenwärtigt die immer mehr an Stärke zunehmende Kraft der Kritik, die sich schließlich zur Eliminierung der Religion im 20. Jahrhundert anschickt. Die Wucht des Angriffs wird in der Schilderung des Autors für den Leser neu lebendig. Zugleich erscheint in der Darstellung auch die nüchterne Gelassenheit und Uner-schrockenheit eines theologischen Denkens, das dem Angriff standzuhalten vermag.

Lesenswert sind auch die differenzierten Ausführungen zur „Ambivalenz der Religion“ (S. 183–216). Einige Leser werden an dieser Stelle Ausführungen zu ihnen wichtigen Autoren vermissen. Bereits im Vorwort hatte Weinrich darauf hingewiesen, dass das Buch keine Vollständigkeit anstrebe, sich stattdessen um „differenzierte Exemplarität“ (S. 10) bemühe. Insofern ist das Fehlen einer an sich wünschenswerten Orientierung über die Religionspsychologie von C. G. Jung verschmerzbar, zumal Weinrich dies begründet (S. 216, dort zugleich auch im Hinblick auf Victor E. Frankl). Zu bedauern ist jedoch, dass Weinrich weder an dieser Stelle noch im Kapitel über die Religionskritik auf Sören Kierkegaard und Martin Heidegger eingeht. Im Hinblick auf die Wirkung zumindest des Letzteren für die deutschsprachige Theologie erscheint dies als echter Mangel der sonst so wertvollen Darstellung.

Nach den wohlthuend verständlichen (!) Ausführungen über die „funktionalistische Verteidigung der Religion“ (S. 217–235) erreicht das Buch im Kapitel über „Religion als Thema der neueren Theologie“ (S. 237–301) einen weiteren Höhepunkt. Hier überzeugen vor allem Darstellung und Deutung der entsprechenden Aussagen Karl Barths. Dessen kritische Ausführungen zur Religion als Sünde, nämlich als dem menschlichen Versuch, sich selber einen Gott zu erschaffen, steht die Einsicht gegenüber, dass es gerechtfertigte Sünder und insofern auch gerechtfertigte Religion gibt (S. 269). Dieser Einsicht entspricht die Kirche nach Barth in der Haltung der Bitte um den Heiligen Geist.

Im Schlusskapitel über „die Religion und die Religionen“ (S. 303–326) schließt sich in gewisser Weise ein Kreis, der im Entstehen des neuzeitlichen Religions-

begriffs seinen Ausgang nahm. Standen sich im 17. Jahrhundert die Konfessionen im nachreformatorischen Zeitalter unversöhnlich gegenüber, so sind es heute die um die Wahrheit konkurrierenden Religionen, die den Weltfrieden bedrohen. Dabei setzt Weinrich in besonderer Weise auf das in den Religionen selbst schlummernde Friedenspotenzial. „Es wird entscheidend darauf ankommen, dass sich die Religionen nicht nur äußerlich einer gesellschaftspolitisch erhobenen Toleranzforderung fügen, sondern auch positiv die Elemente des eigenen Selbstverständnisses erschließen und fruchtbar in Ansatz bringen, die auf den Umgang mit dem Andersgläubigen bezogen sind“ (S. 318).

Diesem höchst aktuellen, spannenden und in mehrfacher Hinsicht für die Theologie, die Kirchen und die Gesellschaft hilfreichen Buch sind viele Leserinnen und Leser zu wünschen, insbesondere unter den Theologiestudierenden, in der im Religionsunterricht an Schulen tätigen Lehrerschaft, in den Pfarrkonventen und auch in den Kirchenleitungen.

Christian Danz:
„Einführung in die evangelische Dogmatik“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2010, 168 Seiten, kartoniert, 14,90 €, ISBN 978-3-534-15080-9

Die Dogmatik hat bekanntlich in den letzten 200 Jahren eine grundlegende Veränderung erfahren. Aus einem feststehenden Lehrsystem, das unter Zugrundelegung der Bibel und mithilfe der aristotelischen Philosophie konzeptualisiert wurde, „ist unter den Erkenntnisbedingungen der Moderne eine Beschreibung des frommen Subjekts in Form von Glaubenslehren mit erheblich geringerem Anspruch geworden“ (S. 11). Zu Recht betont Danz, dass diese Veränderung allerdings nicht das Ende der dogmatischen Reflexion darstellt. Vielmehr tritt nun der Erfahrungsbezug der Dogmatik in den Vordergrund. Unter Aufnahme der Semlerschen Unterscheidung zwischen der Theologie und der Religion bestimmt der Verfasser die Dogmatik als reflexive Beschreibung der christlichen Religion: „Aufgabe der Dogmatik ist es, das materiale Wesen der christlichen Religion in einem systematischen Zusammenhang zu entfalten und die Identität des Christentums auf eine normative Weise zu bestimmen“ (S. 22). Ein ausgesprochen ansprechendes Beispiel für eine so konzeptualisierte Dogmatik liefert Danz mit seiner Einführung in die evangelische Dogmatik selber.

Danz' Einführung in die Dogmatik ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt behandelt er die Themen: Dogma, Dogmatik und das Dogma im Protestantismus. Der zweite Abschnitt „Die Grundlegung der Dogmatik“ thematisiert die Grundlagen der Dogmatik. Danz behandelt hier den Glaubensbegriff, das Offenbarungsverständnis sowie die Lehre von der Bibel. Dabei geht er methodisch so vor, dass er zunächst die jeweilige Entwicklungsgeschichte des Themas im Protestantismus darstellt und dann die aktuellen Herausforderungen, die mit dem Glaubensverständnis, der Offenbarung und dem Schriftverständnis verbunden sind, erläutert. Am Ende der Ausführungen findet sich jeweils eine prägnante Definition. Besonders lesenswert sind die Ausführungen zur Lehre von der Schrift. Ausführlich wird zunächst das Schriftverständnis Martin Luthers sowie des Altprotestantismus vorgestellt. Daran schließt sich eine Darstellung der Krise des Schriftprinzips an. In diesem Zusammenhang verweist Danz zu Recht auf die Bedeutung von Spinozas Hermeneutik und Semlers historisch-kritisches Geschichtsverständnis für die Ausprägung dieser Krise. Gleichzeitig mit dieser Krise entstand in der Aufklärungszeit auch die historische Bibelwissenschaft. Die Forschungen der Vertreter der Bibelwissenschaft führten in der Folgezeit nicht nur zu einer zunehmenden Emanzipation ihrer Arbeitsergebnisse von den Vorgaben der dogmatischen Theoriebildung, sondern auch zu einer institutionellen Trennung von Altem und Neuem Testament. „Damit wurde die von der altprotestantischen Schriftlehre behauptete innere und einheitliche Gesamtaussage der Schrift aufgelöst“ (S. 79). Semler war es auch, der aus der Erkenntnis der Entstehung des biblischen Kanons die Konsequenz zog und die alttestamentlichen Schriften der jüdischen Religion zuordnete. Als mögliche Beispiele zur Überwindung der Krise des Schriftprinzips führt der Verfasser Pannenberg's Konstruktion der Universalgeschichte oder die Rezeptionsästhetik an. Mit Recht betont der Verfasser, dass die Diskussionen über die Krise des Schriftprinzips zeigen, dass das von der altprotestantischen Dogmatik entwickelte Schriftprinzip „nicht mehr zu revitalisieren ist“ (S. 85). Die Bibel bleibt aber trotz der Krise des Schriftprinzips der „bleibende Bezugspunkt“ (S. 87) der theologischen Theoriebildung.

Der dritte Abschnitt behandelt schließlich die materiale Dogmatik. Gott der Schöpfer, Jesus Christus, der Heilige Geist und das Verständnis der Kirche sind hier die behandelten Themen.

Die Theologie hat mit dieser kurzen, aber gewichtigen Schrift ein neues Standardwerk erhalten. Eine Lektüre kann nur empfohlen werden.



© pmphoto - Fotolia.com

OPEL: Nachlässe für Kirche und Diakonie

Mit den PKW-Rahmenverträgen der HKD sind Sie immer günstig unterwegs. Zum Beispiel mit den aktuellen Opel-Nachlässen für Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie:

- **Corsa D:** 27,5 %
- **Combo:** 32,0 %
- **Movano B:** 25,0 - 32,0 %
- **Vivaro:** 28,0 - 32,0 %

Stand: Mai 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Aktuelle Konditionen für alle Opel-Modelle sowie Nachlässe auch für Mitarbeiter erhalten Sie online im www.kirchenshop.de (Anmeldung kostenlos) oder beim HKD-Kundenservice.

Der HKD-Bezugsschein für KFZ ist kostenlos!

Weitere Marken bei der HKD: Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford
• Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Noch höhere Nachlässe bei ausgewählten und autorisierten HKD-Partnern - fragen Sie unseren Kundenservice!

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich